



653.203

Richtlinie Fussgängerquerungen

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ergänzt die gesetzlichen Vorgaben der Signalisationsverordnung SSV betreffend Fussgängerquerungen. Sie gilt auf allen Strassen im Kanton Luzern.

Grundsätze

Im Kanton Luzern sollen primär Fussgängerquerungen ohne Fussgängerstreifen realisiert werden. Nur wenn zum Queren der Strasse das Vortrittsrecht der Fussgänger nötig ist, kann bei der Fussgängerquerung auch ein Fussgängerstreifen markiert werden.

Fussgängerquerungen sind wie Bauwerke zu planen, zu projektieren und auszuführen. Sie können nicht per Verkehrsanordnung angeordnet werden.

Eine Fussgängerquerung ist ein Strasseninfrastrukturelement welches aus verschiedenen Komponenten wie Mittelinsel, Beleuchtung, Warteraum, abgesenkte Randsteine, Signalisation, Sichtdreiecke etc. besteht. Sie ist auch als solches zu planen und zu realisieren.

Bei der Planung und Beurteilung ist zu prüfen welche Gestaltung für die Fussgängerquerung die Richtige ist.

Auf **Kantonsstrassen** kommt als Fussgängerquerung in der Regel eine Querung mit Mittelinsel zur Anwendung.

Eine sichere Fussgängerquerung auf einer verkehrsorientierten Strasse beinhaltet eine Mittelinsel, nicht mehr als eine Fahrspur pro Richtung, eine normgerechte Beleuchtung und genügend grosse Sichtweiten. Wenn diese Punkte bei der Planung und dem Bau eingehalten werden, entspricht eine Fussgängerquerung dem heutigen Stand der Technik.

Auf den **übrigen Strassen** kommen verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten als Fussgängerquerung zum Einsatz.

Bei den siedlungsorientierten Strassen besteht eine sichere Fussgängerquerung aus einem baulichen Element, einer normgerechten Beleuchtung und genügend grossen Sichtweiten.

Die baulichen Elemente können verschieden sein:

- Seitliche Einengung
- Vertikaler Versatz
- Berlinerklissen
- Mittelinsel
- Kombination von seitlicher Einengung und vertikalem Versatz

Die Durchfahrtsbreite bei seitlichen Einengungen soll entweder 3.50 m oder grösser als 4.20 m sein. Zwischenmasse sind zu vermeiden.

Die Länge des vertikalen Versatzes hat mind. 5.0 m zu betragen. Wir empfehlen jedoch eine Länge von 10.0 m.